

20. November 1974

Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer
Gelder gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971
über den Schutz der Währung

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. November 1974
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und auf-
grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer
Gelder wird genehmigt und auf den 21. November 1974 in Kraft
gesetzt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 2 (Rc) zum Vollzug
- FZD 17 (FV 9, WWD 4, SekrBkom 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- EVD 3 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. H. B. A. U. T.

3003 Bern, den 19. November 1974

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung

240.01

1. Von den Massnahmen, die gestützt auf obigen Bundesbeschluss erlassen wurden, ist zur Zeit nur noch die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland in Kraft.

Am 16. Oktober 1974 hatte der Bundesrat die Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Verzinsung ausländischer Gelder aufgehoben. Dies, nachdem sich an den Devisenmärkten eine etwas ruhigere Entwicklung durchgesetzt hatte. Am 16. Oktober 1974 betrug der Dollar-Geldkurs Fr. 2,89 1/2. Es lag Bundesrat und Nationalbank daran, einengende Vorschriften nicht länger als unbedingt nötig aufrechtzuerhalten.

2. Ende letzter Woche kam überraschend erneut Unruhe und Hektik in die Devisenmärkte. Am Montag, den 18. November 1974, fiel der Dollar innerhalb einer halben Stunde von 2,70 bis auf 2,59 1/4, um sich schliesslich wieder auf 2,61 1/4 zu erholen. Am Dienstag, 19. November 1974, notierte der Dollar 2,61 1/2 bis 2,6290. Wichtig ist ferner, dass der Schweizerfranken gegenüber der Deutschen Mark wesentlich aufgewertet worden ist:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| Kurs für 100 DM am 16.10.1974: | 112,63 |
| am 18.11.1974: | 106,33 |
| am 19.11.1974: | 106,39. |

Die nach der Bedeutung der verschiedenen Länder für unseren Export gewichtete Aufwertung des Schweizerfrankens macht

gegenüber dem 5. Mai 1971 44,94 % aus (am 16.10.1974 waren es erst 31,72 %).

Es ist klar, dass ein derartiger Aufwertungssatz für Tourismus und Exportwirtschaft allmählich kritisch wird, namentlich wenn man das weltweit wesentlich geänderte Konjunkturklima in Betracht zieht.

Die neueste Unruhe am Devisenmarkt steht offensichtlich mit der politischen Entwicklung im Nahen Osten in Zusammenhang. Nach Informationen aus dem Markte stehen sehr grosse Beträge, namentlich aus den ölproduzierenden Ländern, bereit, in den Schweizerfranken und die Deutsche Mark umzusteigen, sobald Dollar und Pfund mit weniger Verlust realisiert werden können. Interventionen der Nationalbank am Devisenmarkt zwecks Begrenzung der Aufwertung des Frankens könnten daher geradezu als Anreiz zum Umsteigen in den Schweizerfranken wirken. Abgesehen davon hätten sie eine Vergrösserung der Geldmenge in unserem Lande zur Folge, die geeignet wäre, einen weiteren Inflationsschub auszulösen. Dies kann nicht verantwortet werden.

Der unerwünschte Zufluss ausländischer Gelder muss daher in erster Linie durch Restriktionsmassnahmen abgewehrt werden. Im Einvernehmen mit der Nationalbank schlagen wir deshalb gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971/28. Juni 1974 über den Schutz der Währung vor, das Verzinsungsverbot und eine verschärfte Kommissionsbelastung wieder einzuführen und neu Umgehungsmanöver über Swap-Geschäfte nach Möglichkeit einzuschränken (Art. 7 des beiliegenden Entwurfes).

3. Auf Grund dieser Darlegungen stellen wir Ihnen, im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank den

- 3 -

A n t r a g :

- beiliegender Entwurf zu einer Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder wird genehmigt;
- in die Gesetzessammlung.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz

Beilagen:

- 1 Beschlusses-Entwurf
- 1 Pressemitteilung

Protokollauszug:

- EFZD 17 (GS 9, WWD 4, Bk.Komm. 1, SNB Zürich 2, SNB Bern 1)
- EVD 2
- EJPD